Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 2941.) Provisorische Verordnung, die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer betreffend. Vom 4. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die auf Grund des §. 1.h. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. (Gesetzsammlung Seite 134.) und des Gesetzes wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer von demselben Tage (Gesetzsammlung Seite 143.) zur Hebung kommenden Mahlsteuer hört in denjenigen Städten, deren verfassungsmäßige Vertreter bei der vorgesetzten Regierung darauf antragen werden, an dem von Unserem Finanzminister zu bestimmenden Tage auf.

§. 2.

An Stelle der Mahlsteuer tritt eine direkte Steuer, deren Form der Wahl der betreffenden Kommune unter Genehmigung Unserer Minister des Innern und der Finanzen überlassen bleibt. Dieselbe ist in denjenigen Städten, wo direkte Kommunalsteuern bereits bestehen, als Zuschlag zu den letzteren, wo dergleichen Steuern noch nicht bestehen, oder wo die Einrichtung der bestehenden Steuern die Aufbringung der neuen Steuer im Wege des Zuschlages nicht oder nur zum Theil gestattet, nach Maaßgabe eines von der Kommunalbehörde

Ausgegeben zu Berlin den 6. April 1848.

behörde der vorgesetzten Regierung einzureichenden, von Unseren Ministern des Innern und der Finanzen zu genehmigenden Regulativs zu erheben.

Handarbeiter, Tagelöhner und alle ihren Erwerbsverhältnissen nach in ähnlicher Lage befindliche Personen sind von Entrichtung der Steuer befreit. Den Kommunen bleibt es überlassen, diese Befreiung näher festzustellen.

§. 3.

Die Steuer bildet für eine jede Stadt ein festes Kontingent, dessen Betrag zwei Drittheilen des im Durchschnitt der drei Jahre 1844., 1845. und 1846. in der Stadt aufgekommenen Rohertrags der Mahlsteuer gleichkommt.

§. 4.

Das Veranlagungsgeschäft geschieht durch die Kommunalbehörde. Wegen des hierbei so wie bei Reklamationen gegen die Veranlagung zu beobachtenden Verfahrens kommen die in den bestehenden beziehungsweise in den neu zu erlassenden Kommunal-Steuerregulativen enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 5.

Die Erhebung der Steuer liegt den Städten ob, welche dafür 4 Prozent von dem Kontingente in Abzug bringen. Die Kommunalbehörde führt am 1sten jeden Monats ein Zwölftheil des von der Stadt aufzubringenden Kontingents an die Staatskasse ab. Rückstände und Ausfälle werden aus der Kommunalkasse vorgeschossen und erforderlichen Falls durch Wiederumlagen gedeckt.

§. 6.

Wenn einzelne Städte die Fortdauer der Mahlsteuer vorziehen, so ist der Kommunalbehörde ein Drittheil des Rohertrags dieser Steuer Behufs Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen durch Ausführung öffentlicher Arbeiten oder auf andere den örtlichen Verhältnissen entsprechende Art zu überweisen.

§. 7.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt außer Kraft, sobald über die mit der künftigen Volksvertretung zu vereinbarende anderweite Regulirung des Abgabenwesens auf verfassungsmäßige Weise Bestimmung getroffen ist.

So geschehen Potsdam, den 4. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Dr. Bornemann.
v. Arnim. Hansemann. v. Reyher.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt außer Kraft, sobald über die mit der künftigen Volksvertretung zu vereinbarende anderweite Regulirung des Abgabenwesens auf verfassungsmäßige Weise Bestimmung getroffen ist.

So geschehen Potsdam, den 4. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Dr. Bornemann.
v. Arnim. Hansemann. v. Reyher.